

532 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (451 der Beilagen): Bundesgesetz über weitere Zuständigkeiten des Landesgerichtes St. Pölten (LG St. Pölten-Gesetz)

Seit dem 23. August 1986 ist St. Pölten die Landeshauptstadt von Niederösterreich; bis zu diesem Zeitpunkt hat in diesem Bundesland keine Landeshauptstadt bestanden. Demgemäß befand sich in Niederösterreich bis dahin auch kein Landesgericht. Den Landesgerichten sind eine Reihe von Sonderkompetenzen übertragen.

Dem LG St. Pölten sollen mit diesem Gesetzentwurf die gleichen Sonderkompetenzen übertragen werden wie allen anderen Landesgerichten.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 18. März 1988 der Vorberatung unterzogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter, dem Abgeordneten Vonwald, die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Preiß, Dr. Fasslabend und Dr. Ermacora sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger beteiligten, wurden die Verhandlungen vertagt und am 8. April 1988 fortgesetzt. In der fortgesetzten Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Ermacora, Dr. Preiß, Dr. Ofner, Vonwald, Dr. Fasslabend und Dr. Gradischnik sowie neuerlich der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger das Wort.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Fasslabend, Dr. Preiß, Mandorff, Dr. Fuhrmann, Vonwald und Dr. Ermacora in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde die Abgeordnete Hildegard Schorn gewählt.

Die vom Justizausschuß vorgenommenen Abänderungen zu den Art. I bis VII der Regierungsvorlage beruhen auf folgenden Überlegungen:

Allgemeines

Der Justizausschuß vertritt die Auffassung, daß nun, da jedes Bundesland ein Landesgericht hat, eine klare und einheitliche Regelung der den Landesgerichten durch das Amtshaftungsgesetz und andere Gesetze eingeräumten Sonderzuständigkeiten für das jeweilige Bundesland erfolgen soll, die keine Ausnahmen oder Einschränkungen mehr aufweist.

Abweichend von der Regierungsvorlage wurde daher als sondergesetzlicher Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien nicht dessen allgemeiner Zuständigkeitsbereich, der noch einige niederösterreichische Gerichtsbezirke umfaßt, sondern ausschließlich das Land Wien vorgesehen. Gleiches gilt nach dem Kartellgesetz für das Handelsgericht Wien und nach dem Mediengesetz für das Landesgericht für Strafsachen Wien.

Allerdings muß bis auf weiteres in Kauf genommen werden, daß der allgemeine Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen, des Handelsgerichtes Wien und des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, wie dies die Erläuterungen zur Regierungsvorlage darlegen, noch immer die Sprengel der niederösterreichischen Bezirksgerichte Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf, Hainburg an der Donau, Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf und Schwechat mitumfaßt.

Der Justizausschuß tritt aber dafür ein, daß so bald wie möglich im Zuge der erforderlichen Neuordnung der Gerichtsstruktur auf der Ebene der Bezirksgerichte in Niederösterreich auch klare Zuständigkeitsverhältnisse in der Form geschaffen werden sollen, daß alle niederösterreichischen Bezirksgerichte niederösterreichischen Gerichtshöfen erster Instanz zugeordnet werden.

2

532 der Beilagen

Der Ausschuß hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß in Gesprächen zwischen dem Bundesminister für Justiz Dr. Foregger und dem Landeshauptmann von Niederösterreich Mag. Ludwig vereinbart wurde, die raum- und verkehrsplanerischen Voraussetzungen für eine solche Zuständigkeitsvereinbarung umgehend in Angriff zu nehmen und so rasch wie möglich abzuschließen.

Besonderes

1. Der dem Art. VIII § 2 angefügte Abs. 3 soll sicherstellen, daß durch die Zuständigkeitsumschreibungen der Art. I bis VII keine Unklarheiten bei Verweisungen auf die Zuständigkeitsbereiche des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des Handelsgerichtes Wien auftauchen; solche Verwei-

sungen finden sich etwa in den § 2 Abs. 3 und § 3 ASGG. Der gegenständliche Abs. 3 stellt sohin sicher, daß sich etwa an der Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien nichts ändert.

2. Die sonstigen Änderungen der §§ 2 und 3 des Art. VIII dienen der Verdeutlichung und sollen gegenüber der Regierungsvorlage keine inhaltlichen Abweichungen bewirken.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 04 08

Hildegard Schorn

Berichterstatlerin

Dr. Graff

Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxx über weitere Zuständigkeiten des Landesgerichtes St. Pölten (LG St. Pölten-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Amtshaftungsgesetzes

Der Abs. 2 des § 9 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 104/1985, hat zu lauten wie folgt:

„(2) Vorbehaltlich des Abs. 4 erstreckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet.“

Artikel II

Änderungen des Datenschutzgesetzes

Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1986, wird geändert wie folgt:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 29 haben zu lauten:

„§ 29. (1) Für Klagen nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht des Landes, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, zuständig. Klagen des Betroffenen können auch beim Landesgericht des Landes erhoben werden, in dem der Auftraggeber oder der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.

(2) Auf Klagen nach diesem Bundesgesetz, die eine Arbeitsrechtssache im Sinne des § 50 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, zum Gegenstand haben, ist das genannte Gesetz anzuwenden; hinsichtlich der Zuständigkeit ist jedoch der Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.“

2. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 des § 29 erhalten die Absatzbezeichnungen: „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

3. Der letzte Satz des § 30 hat zu lauten:

„Zuständig zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen, die vor Einleitung eines Rechtsstreites

beantragt werden, sind die im § 29 Abs. 1 und 2 bezeichneten Landesgerichte, in Arbeitsrechtssachen als Arbeits- und Sozialgerichte, beziehungsweise das Arbeits- und Sozialgericht Wien.“

Artikel III

Änderung der Jurisdiktionsnorm

Der § 86 a der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 71/1986, hat zu lauten:

„§ 86 a. Die Rechtssubjekte, für welche die Finanzprokurator einzuschreiten hat, können bei den sachlich zuständigen Gerichten in der Landeshauptstadt des Landes geklagt werden, in dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für das Land Vorarlberg tritt an die Stelle der Landeshauptstadt die Stadt Feldkirch. Im Bereiche der Stadt Wien sind solche Klagen bei den für den ersten Bezirk örtlich zuständigen Gerichten einzubringen.“

Artikel IV

Änderung des Kartellgesetzes

Der Abs. 2 des § 115 des Kartellgesetzes vom 22. November 1972, BGBl. Nr. 460, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 501/1984, hat zu lauten:

„(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet, der des Handelsgerichtes Wien auf das Land Wien.“

Artikel V

Änderung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes

Der Abs. 1 des § 8 des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 270/1969, hat zu lauten:

„§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zustän-

dig, in dem die eine Ersatzpflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.“

Artikel VI

Änderung des Finanzstrafgesetzes

Der Abs. 1 des § 192 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, hat zu lauten wie folgt:

„§ 192. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Entschädigungsanspruch betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in dem der einen Entschädigungsanspruch bewirkende Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch erfolgt ist. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.“

Artikel VII

Änderung des Mediengesetzes

Der Abs. 2 des § 41 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, hat zu lauten wie folgt:

„(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zuständig, in dem die Tat begangen worden ist. Das Landesgericht für Strafsachen Wien ist jedenfalls zuständig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung in einer inländischen oder ausländischen Rundfunksendung begangen wurde.“

Artikel VIII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1989 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 2. (1) Auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1989 anhängig geworden sind, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Dies gilt auch für Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren — etwa auch infolge einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage — zu treffen sind.

(2) Wird aber ein vom Landesgericht für Strafsachen Wien rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 31. Dezember 1988 erneuert (§§ 292, 359, 362 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach dem Art. VII.

(3) Soweit in anderen Vorschriften als in den Art. I bis VII auf die Zuständigkeitsbereiche des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, des Landesgerichtes für Strafsachen Wien oder des Handelsgerichtes Wien verwiesen wird, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Verwaltungsmaßnahmen

§ 3. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Art. I bis VII vorbereitet und Durchführungsverordnungen erlassen werden; sie dürfen aber erst mit dem im § 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

Vollziehung

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I und im Zusammenhalt damit hinsichtlich der §§ 1 bis 3 die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.